

Strafvollzug an Frauen in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachdem sie die chemischen Vorgänge in unseren Produkten und Erzeugnissen, beim Vorgang der Verarbeitung und Verdauung erfassen, könnten sie in den obersten Bildungsstätten von Wirtschaft und Staat den rein theoretisch dozierten Chemieunterricht übernehmen, damit die Kaderleute dieses Wissen weitergeben.

Strafvollzug an Frauen in der Schweiz

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Konsultativorgan des Bundesrates, hat sich mit dem Strafvollzug an Frauen in der Schweiz befasst. Provozierender Anlass war eine im März 1977 von einer Insassinnengruppe der Anstalt Hindelbank an Bundesrat Kurt Furgler gerichtete Petition. Erstes Ergebnis der Kommissionsarbeit ist ein Bericht (Bestandesaufnahme und ein Katalog mit praktischen Verbesserungsvorschlägen), der Mitte November 1978 veröffentlicht worden ist. Von der Frauenabteilung der Strafanstalt La Stampa im Tessin abgesehen ist Hindelbank die einzige Frauenstrafanstalt. Der ehemalige barocke Sommersitz Schloss Hindelbank dient mit Zusatzgebäuden seit 1896 diesem Zweck, heute für 19 Konkordatskantone. Gegen die Aufhebung der Frauenabteilung Regensdorf 1972, die aus «Rationalisierungsgründen» erfolgte, war seinerzeit vereinzelt, aber engagiert protestiert worden, ohne Erfolg. Hindelbank liegt verkehrstechnisch gesehen «am Ende der Welt», der Besuch für Angehörige einer Zürcherin beispielsweise ist buchstäblich eine Tagreise . . .

Laut Ständerätin Emilie Lieberherr, Präsidentin der Kommission, sind Verbesserun-

gen und verstärkt auf Resozialisierung zielende Massnahmen dringend notwendig. Praxisnahe Strafvollzugsexperten führen dagegen an, dass der Forderungskatalog teilweise offene Türen einrennt, teilweise aber auch gutgemeintes Wunschdenken vor die Realität stelle. Die Forderung beispielsweise, das Arbeitsangebot in Hindelbank zu verbessern, scheitert heute an der Rezession und auch an der Tatsache, dass viele Anstaltsinsassinnen zu einer anspruchsvolleren Arbeit nicht ohne weiteres in der Lage sind.

Zu wenig Rücksicht nimmt man — so der Kommissionsbericht — im Strafvollzug auf die spezielle Situation von Müttern: Eine Mutter, heisst es, sollte ihre Kinder bis ins Schulpflichtalter in die Anstalt mitbringen dürfen. Heute muss sie das Baby, wenn es 18 Monate alt ist, weggeben. Unbedingt gestrichen werden müsse die Vorschrift, den Kindern erst ab 12 Jahren den Besuch ihrer Mutter zu gestatten.

Obwohl aus manchen Publikationen der Eindruck gewonnen werden könnte, in der Schweiz befänden sich unzählige Frauen hinter Gittern, ist dies nicht der Fall. Auf 55 Frauen, die derzeit eine Freiheitsstrafe verbüssen, kommen rund 2400 Männer! 1977 wurden insgesamt 94 Frauen nach Hindelbank eingewiesen, teilweise für relativ kurze Zeit (12 für höchstens zwei und 19 für höchstens sechs Monate).

Praktische Lebenshilfe für Gefangene wäre zweifellos, sich an ein Auskommen mit ihren finanziellen Mitteln zu gewöhnen. Besser als das heutige «Pekulium» wäre ein marktkonformer Lohn, aus dem dann auch Kost und Logis in der Anstalt selber bezahlt werden müssten. Diese Forderung ist nicht geschlechtsspezifisch, sie gilt zweifellos auch für Männer.